

# Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e

Nr. GVV004/2022

Federführendes Amt:

Geschäftsstelle-GVV

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verbandsversammlung	Beschlussfassung	14.12.2022

## **Betreff:**

***Zustimmung zur Änderung und zum Neubeschluss der Kostenvereinbarung gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden***

## **Beschlussvorschlag:**

Der Änderung und dem Neuabschluss der Kostenvereinbarung zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und der Stadt Winnenden entsprechend der Anlage 1 zu dieser Vorlage rückwirkend zum 01.01.2022 wird zugestimmt.

## **Begründung:**

Die bisher gültige Kostenvereinbarung wurde am 17.12.2020 zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und der Stadt Winnenden abgeschlossen. Sie ist rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten.

Gemäß den Regelungen in § 3 (Revisionsklausel) der Kostenvereinbarung wurde vereinbart, dass notwendig werdende Korrekturen der Kostenvereinbarung im Abstand von zwei Jahren im gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen sind. Nach § 3 Abs. 2 der Kostenvereinbarung werden Kaltmieten auf 4 Jahre festgeschrieben. Die nächste Überprüfung der Kaltmieten erfolgt daher zum 01.01.2024. Mietnebenkosten werden jedoch alle zwei Jahre überprüft und mit dieser Beschlussvorlage neu festgesetzt.

Neben kleineren redaktionellen Änderungen wurden folgende Punkte der Kostenvereinbarung überarbeitet:

### **Überprüfung der Personalkostenanteile in § 2 Abs. 2.1**

Beim Fachbereich Untere Baurechtsbehörde wurden aufgrund von personellen und organisatorischen Veränderungen die Zeitanteile GVV, die Besoldungs-/Entgeltgruppen und der Stellenumfang Stadt Winnenden angepasst. Neu hinzugekommen ist eine Stelle der Sachbearbeiter/in Digitalisierung.

Außerdem wurde im letzten Absatz unter § 2 Abs. 2.1 eine Klausel neu aufgenommen, um sich während der Laufzeit der Kostenvereinbarung verändernde Zeitanteile GVV, Besoldungs-/Entgeltgruppen und Stellenumfang Stadt Winnenden stichtagsgenau bei der Abrechnung der Personalkosten berücksichtigen zu können. Durch die bisher starre Aufzählung in Ziff. 2.1 hätten veränderte Personalanstellungen bisher nicht angepasst abgerechnet werden können.

Zudem wurde mit aufgenommen, dass neu hinzukommendes Personal auch abgerechnet werden könnte.

## Aufwand für Sachkosten – Digitalisierung der Unteren Baurechtsbehörde § 2 Abs. 2.3

Nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen elektronisch bis Ende 2022 anzubieten. Daher ist auch der Gemeindeverwaltungsverband Winnenden angehalten, die nötigen Voraussetzungen für ein digitales Baugenehmigungsverfahren bis Ende des Jahres zu schaffen.

Ziel ist eine medienbruchfreie Kommunikation zwischen Bürgern und der unteren Baurechtsbehörde herzustellen und die Effektivität des Baugenehmigungsverfahrens zu steigern.

Um diese Anforderungen erfüllen zu können, muss sowohl Hard- als auch Software zusätzlich beschafft werden.

Allein für die Erfüllung der Aufgaben der Unteren Baurechtsbehörde genutzte Dinge werden direkt durch den GVV beschafft. Dinge, die sowohl zur Erledigung der Aufgaben der Unteren Baurechtsbehörde als auch zur Erledigung der Aufgaben der Stadt durch den jeweiligen Sachbearbeiter genutzt werden und nicht in den sächlichen Verwaltungsmitteln gemäß 2.7 enthalten sind, sollen nach dem jeweiligen Anteil der Nutzung zwischen GVV und Stadt abgerechnet werden können.

## Datenschutzbeauftragte/r § 2 Abs. 2.3

Nach Artikel 37 Abs. 1 der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) muss der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten benennen. Wenn es sich beim Verantwortlichen um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere Behörden oder Stellen ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden. Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Winnenden ist bereit diese Aufgabe zu übernehmen. Unklar ist noch, ob die Abrechnung des dafür entstehenden Aufwands pauschal oder auf Stundenbasis erfolgt. In § 2 Abs. 2.3 der Kostenvereinbarung wurde eine Regelung aufgenommen wonach der dafür entstehende Aufwand grundsätzlich abgerechnet werden kann.

## Abrechnung der Nebenkosten nach pauschalierte Raumgrößen § 2 Abs. 2.6

Die Berechnung der Nebenkosten für die Büroflächen der einzelnen städtischen Mitarbeiter, die für den Gemeindeverwaltungsverband tätig sind, war unverhältnismäßig aufwendig. Die Quadratmeterzahlen der Büroräume mussten unterjährig angepasst werden, wenn Personal in andere Räume gezogen ist oder ein Büro unterjährig von mehr oder weniger Personen genutzt wurde. Um die Abrechnung zu vereinfachen wurde mit 15,6 m<sup>2</sup> eine pauschale Bürogröße für alle Mitarbeiter des GVV ermittelt. Zur Abrechnung der Nebenkosten wird der Stellenanteil, zu welchem der jeweilige Sachbearbeiter für den GVV tätig ist, mit der pauschalen Raumgröße mit den multipliziert. Die Berechnung ist in Anlage dargestellt.

# Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e

Nr. GVV004/2022

## Anpassungen der Mietnebenkosten § 2 Abs. 2.6

Die Mietnebenkosten für Büroflächen haben sich wie folgt verändert:

- in der Torstraße 10 erhöhen sich die Mietnebenkosten je Monat von 12,50 €/m<sup>2</sup> auf 12,90 €/m<sup>2</sup>.
- in der Bengelstraße 5 erhöhen sich die Mietnebenkosten je Monat von 8,70 €/m<sup>2</sup> auf 10,05 €/m<sup>2</sup>.

Die Mietnebenkosten der Registratur haben sich wie folgt verändert:

- in der Torstraße 10 erhöht sich die Mietnebenkosten je Monat von 6,25 €/m<sup>2</sup> auf 6,45 €/m<sup>2</sup>.

## Umsatzsteuer § 2 Abs. 6

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kostenvereinbarung und der Sitzungsvorlage stand noch nicht fest, ob der Gemeindeverwaltungsverband künftig umsatzsteuerpflichtig ist. Für den Fall, dass dies so sein sollte, wurde eine Regelung aufgenommen, dass die entfallende Umsatzsteuer zu entrichten ist.

Die neue Kostenvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Kostenvereinbarung außer Kraft gesetzt.

## **Anlagen:**

Anlage 1\_Kostenvereinbarung\_ab\_01.01.2022

Anlage 2\_Synopse Kostenvereinbarung 2020 zu 2022